

## **SATZUNG**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung des  
Kurbeitrages in der Stadt Treuchtlingen vom 17. Februar 1997  
(1. Änderungssatzung)

### **§ 1**

§ 4 Abs. 2 „**Höhe des Kurbeitrages**“ erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- a) je Person ab dem 16. Lebensjahr 0,50 €,
- b) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei,
- c) Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr  
bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 0,25 €.

§ 4 Abs. 3 wird neu eingefügt:

- a) Ab 80 v.H. Behinderung werden 50 % des Kurbeitrags erhoben.
- b) Behinderte mit 100 v.H. sind vom Kurbeitrag befreit. Enthält der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „B“ (Begleitperson), ist auch die Begleitperson vom Kurbeitrag befreit.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2005 in Kraft.

Treuchtlingen, den 25.02.2005  
STADT TREUCHTLINGEN

Wolfgang Herrmann  
Erster Bürgermeister